

Benutzungsrichtlinie

§1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsrichtlinie gilt für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz (MUG).
- (2) Jede* jeder Angehörige der Medizinischen Universität Graz gemäß § 94 UG 2002 ist berechtigt, die Dienstleistungen der bibliothekarischen Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz in Anspruch zu nehmen.
- (3) Personen, die nicht Angehörige der Medizinischen Universität Graz sind, können die Dienstleistungen gemäß Abs. 1 nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies die Benutzungsrichtlinie vorsieht.
- (4) Die Benutzung der bibliothekarischen Einrichtungen ist ausschließlich im Einklang mit dieser Benutzungsrichtlinie zulässig.

§2 Entlehnungsberechtigung

- (1) Zur Entlehnung sind berechtigt:
 1. Angehörige der Medizinischen Universität Graz,
 2. Studierende anderer österreichischer Universitäten und Hochschulen,
 3. sonstige Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben und für welche ein Benutzeraccount für die Bibliothek der Med Uni Graz in MEDonline angelegt wurde,
 4. sonstige Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Inland haben und für welche ein Benutzeraccount für die Bibliothek der Med Uni Graz in MEDonline angelegt wurde.
- (2) Personen, die noch nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Studierenden wird die Entlehnberechtigung durch einen gültigen Studierendenausweis, bei Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Graz durch einen gültigen Lichtbildausweis und Überprüfung in MEDonline, bei Mitarbeiter*innen der KAGes am LKH-Klinikum Graz durch einen gültigen Mitarbeiter-Ausweis des LKH-Klinikums Graz, sowie bei allgemeinen Benutzer*innen durch einen Lichtbildausweis in Kombination mit einem Meldezettel aktiviert und nachgewiesen.
- (4) Die Weitergabe der Berechtigungsdaten sowie die Weitergabe entlehnter Informationsträger an andere Personen ist nicht gestattet und schließt widrigenfalls die Haftung der oder des Entlehnberechtigten nicht aus.
- (5) Die Entlehnung von Informationsträgern aus den Lehrbuchsammlungen der Bibliothek ist nur Studierenden gestattet.

(6) Für die Einhaltung der Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte ist der*die Benutzer*in allein verantwortlich. Der, die Benutzer*in verpflichtet sich daher ausdrücklich, der Medizinischen Universität Graz sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch ihn*sie verursachten rechtswidrigen Vervielfältigung der entlehnten Werke entstehen, zu ersetzen, die Med Uni Graz somit schad- und klaglos zu halten. Überdies ist der*die Entlehner*in zur Kenntnis zu bringen, dass seitens der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Graz die Datenträger nicht auf etwaige „Computer-Viren“ überprüft werden und die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz daher keinerlei Haftung oder Gewährleistung für etwaige Schäden, die durch die Installation entstehen können (wie z.B. Viren, Datenverlust), übernimmt.

(7) Es können Bücher aus den Kostenstellen der Organisationseinheiten bzw. Subeinheiten unter Einhaltung der Erwerbsrichtlinien im Wege der Bibliothek erworben werden. Diese Bücher können sodann in den jeweiligen Organisationseinheiten/Subeinheiten aufgestellt werden („Institutsbibliothek“). Inwiefern eine Entlehnung der dort befindlichen Informationsträger an Studierende oder andere Angehörige der Universität erfolgt, liegt in der Entscheidungsbefugnis des*der jeweiligen Leiters*in der Organisationseinheit/Subeinheit.

§3 Ausleihfristen

(1) Angehörige der Medizinischen Universität Graz

a. Für Dienstnehmer*innen der Medizinischen Universität Graz beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden. Für Dienstnehmer*innen der Med Uni Graz besteht keine Entlehnberechtigung für die Lehrbuchsammlungen.

b. Für Studierende der Med Uni Graz beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei Entlehnungen aus der Lehrbuchsammlung beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine gebührenpflichtige Mahnung iSd. Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

c. Für Diplomand*innen und Dissertant*innen beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine

gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(2) Nicht Angehörige der Medizinischen Universität Graz

a. Für Studierende anderer österreichischer Institutionen beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei Entlehnungen aus der Lehrbuchsammlung beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

b. Für Diplomand*innen und Dissertant*innen von anderen österreichischen Institutionen beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

c. Für allgemeine Nutzer*innen beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kund*innen vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird dem*der Entlehner*in eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 5 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden. Für allgemeine Nutzer*innen besteht keine Entlehnberechtigung für die Lehrbuchsammlungen.

§3 Reklamationswesen

(3) In begründeten Einzelfällen können von der Bibliotheksleitung andere Entlehnfristen für bestimmte Informationsträger festgesetzt werden oder kann ein entlehnter Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

(4) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(5) Kommen Entlehner*innen der Rückstellpflicht nicht nach, so wird von der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Informationsträger schriftlich oder elektronisch eingemahnt. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung wiederholt. Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben, mit dem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung.

(6) Für die verspätete Rückstellung eines Informationsträgers sind pro Informationsträger und Tag Gebühren in der vom Rektorat festgesetzten und auf der Homepage der Universität veröffentlichten Höhe zu entrichten. Diese dürfen jedoch den Wiederbeschaffungswert des entlehnten Informationsträgers nicht überschreiten.

(7) Entlehner*innen, die der Aufforderung zur Rückgabe des Informationsträgers im Sinne des Abs. 4 nicht nachkommen und ihre daraus entstandenen Schulden nicht beglichen haben, sind von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen.

(8) Die Nichtbeachtung der Rückstellpflicht bzw. der von der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz erhobenen Rückforderungen durch Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, wird unbeschadet der Abs. 4 bis 6 dienstlich geahndet.

(9) Entlehner*innen, die der Aufforderung zur Rückgabe von Informationsträgern im Sinne des Abs. 4 binnen drei Monaten nicht nachkommen, können von der Medizinischen Universität Graz auf Rückgabe der Informationsträger oder Ersatz des Wertes der Informationsträger geklagt werden. Die Medizinische Universität Graz hat in diesem Fall auch Anspruch auf Abgeltung der Mahnspesen und Ersatz der Kosten für allfällige Nachforschungen hinsichtlich der Wiederbeschaffbarkeit von Informationsträgern, für Fernleihe, für das Kopieren von nicht mehr erhältlichen Informationsträgern und Ähnlichem.

§4 Literaturservice

An der Bibliothek der Med Uni Graz ist ein Literaturservice eingerichtet. Über dieses können alle Arten von Dokumenten und Informationsträgern bestellt bzw. erstellt werden. Die hierfür entfallenden Gebühren sind auf der Homepage der Med Uni Graz zu veröffentlichen und werden dem*der Entlehner*in gem. § 6 dieser Benutzungsrichtlinie verrechnet.

§5 Ausschluss von der Entlehnung

(1) Informationsträger, die vor 1900 erschienen sind,

(2) Informationsträger, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden dürfen (z.B. Medien wie Videos, DVDs oder gesperrte Dissertationen)

(3) Informationsträger, bei denen es aus konservatorischen Gründen oder im Interesse ihrer Sicherheit erforderlich ist - insbesondere spezielle Sammlungen, Print-Journale, audiovisuelle Materialien u.ä.

(4) Präsenzbestände, die in den Räumen der Bibliothek als allgemeine Nachschlagewerke aufgestellt sind.

§6 Kostenersätze

(1) Für die Anfertigung von Kopien (in verschiedenen technischen Verfahren) sowie für die Vermittlung von Informationen durch das Literaturservice, sind Kostenersätze in der auf Vorschlag der Bibliotheksleitung vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Universität veröffentlichten Höhe zu leisten.

§7 Benutzung von Hard- und Software

(1) Die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz bietet ihren Benutzer*innenn in ihren Räumen freien Internetzugang. Dieser steht nur für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung, nicht aber für Unterhaltung, Spiele und dergleichen.

(2) Bei Benutzung der freien Internet-Zugänge trägt der*die Benutzer*in selbst die Verantwortung dafür, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten. Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht abgerufen werden.

(3) Die zur Verfügung gestellten Computer und anderen technischen Ausstattungen dienen der Informationssuche und -vermittlung im weiteren Sinn. Eine Verwendung zur bloßen Unterhaltung insbesondere das „Chatten“ und Spielen an diesen Geräten ist daher untersagt.

(4) Passwörter, über die man im Zusammenhang mit Recherchen in elektronischen Ressourcen der Universitätsbibliothek Kenntnis erlangt, sind geheim zu halten und nicht an andere Personen weiterzugeben.

(5) Änderungen an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen durch Benutzer sind verboten.

(6) Das Bibliothekspersonal kann pro Person zeitliche Beschränkungen für die Benutzung der informationstechnischen Einrichtungen vorgeben, wenn dies für den Gesamtbetrieb notwendig erscheint.

(7) Das Herunterladen von Software ist nicht gestattet.

(8) Für Benutzer*innen ist § 2 Abs. 1 Z 1 dieser Benutzungsrichtlinie besteht nach erfolgter Anmeldung über den Benutzeraccount die Möglichkeit der Benutzung der von der Med Uni Graz lizenzierten elektronischen Literaturre Ressourcen (z.B. E-Journals, Datenbanken etc.) über externe EDV-Anlagen. Die Anmeldevoraussetzungen hierfür sind gesondert auf der Homepage der Med Uni Graz bekanntgemacht/bekannt zu machen.

(9) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Ausschluss der Nutzung erfolgen; eventuelle weitere rechtliche Schritte bleiben hiervon unberührt.

§8 Haftungsausschluss

(1) Die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Homepage der Bibliothek enthält nur Links, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufnahme offensichtlich nicht gegen geltendes österreichisches Recht verstößt. Die Aufnahme eines Links bedeutet keinesfalls eine Identifikation mit dem Inhalt der Seiten. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten, insbesondere nicht für Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

§9 Diebstahl, Beschädigung & Verlust

(1) Die Bibliotheksleitung ist verpflichtet, Diebstähle und andere gerichtlich strafbare Handlungen gegen Eigentum der Med Uni Graz zur Anzeige zu bringen.

(2) Für Beschädigungen oder Verlust von Informationsträgern ist im Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

§10 Öffnungszeiten

Die Rahmenöffnungszeiten der Bibliothek sind auf Vorschlag der Bibliotheksleitung vom Rektorat festzulegen, die aktuellen Öffnungszeiten sind von der Bibliotheksleitung festzulegen und beides ist auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz bekannt zu geben.

§11 Anordnung zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs

Die Anordnung zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs (Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, Garderobeordnung) sind in Anhang 1 und 2 enthalten und sind auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz, mittels Anschlägen, Merkblättern oder Informationen durch das Bibliothekspersonal bekannt zu geben.

§12 Verstöße gegen die Benutzungsrichtlinie

(1) Personen, die der Benutzungsrichtlinie zuwiderhandeln, sind zu ermahnen. Bei groben Verstößen können das Benutzungsrecht und die Entlehnberechtigung auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, eingeschränkt oder entzogen werden.

(2) Die Ergreifung dienstrechtlicher Konsequenzen bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinie durch Angehörige der Med Uni Graz bleibt unberührt.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz Studienjahr 2006/2007, ausgegeben am 07.02.2007.